

Dekanin

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Gaby Häuser
0431/3209-203
haeuser@fhvd-sh.de

Studierende des FB Polizei

Nachrichtlich:

Alle haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte des
Fachbereiches Polizei

6. Oktober 2025

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Anpassung der Studienordnung mit Wirkung zum 1. August 2025

Sehr geehrte Studierende,

am 29. August 2025 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein die Neufassung der „Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol)“ veröffentlicht. Gemäß § 61 APO-Pol tritt diese Verordnung mit Wirkung zum 1. August 2025 in Kraft.

[Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei \(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei - APO-Pol\)](#)

Diese Neufassung der APO-Pol machte es erforderlich, auch die „Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) – Studienordnung –“ anzupassen.

Mit Zustimmung vom 2. Oktober 2025 zum entsprechenden Umlaufbeschluss hat der Fachbereichsrat die Studienordnung in der ab dem 1. August 2025 gültigen Fassung beschlossen. Die Anpassungen hatten bisher keine Auswirkungen auf Ihren Studienverlauf.

Die Unterlagen finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Downloads - Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung FHVD](#)

Diese Änderungen gelten daher ab dem 1. August 2025 für den Jahrgang Einsteiger 2025 und Aufsteiger 2026.

Einige Änderungen gelten auch für Jahrgänge vor dem Einstellungsdatum 1. August 2025. Diese Ausführungen finden Sie im Anschluss an die nachfolgende Übersicht.

Ziffer der StudO	Änderung	Begründung
diverse	Anpassung der geschlechterneutralen Sprache der APO-Pol an die StudO, so z. B. statt „Einstiegsbeamtinnen / Einstiegsbeamte“ nunmehr „Studierende des Einstiegsstudiums“	Gleiche Formulierungen in APO-Pol und StudO
	Änderung „Lehrkraft“ in Dozierende	Wird mit neuem AZG so kommen
	Änderung von „Geschäftsstelle des Prüfungsamtes“ in „Prüfungsamt“	Die interne Arbeitsteilung zwischen Prüfungsamt, Geschäftsführung des Prüfungsamtes und Geschäftsstelle des Prüfungsamtes muss in einer StudO nicht formuliert werden. Ansprechpartner für Studierende und Lehrende ist stets die Geschäftsstelle des Prüfungsamts.
3.1.1	Darstellung der beiden alternativen Studienabläufe (Semesterfolge), da sie gleichwertig sind	
3.1.4	Zulassung zu höheren Semestern: HS II erst, wenn GS absolviert, AS erst, wenn HS I absolviert, HP erst, wenn GP absolviert (Ausn. Beschulung Dienst-Kfz), GP nur wenn zivile Fahrerlaubnis vorliegt, die nicht nur auf Automatikfahrzeuge beschränkt ist	Sicherstellung des Studienerfolges ohne erhebliche Verzögerung durch Nichtbestehen von oder wiederholte Krankmeldung bei Prüfungen
5.1	Änderung der Inhalte des Studiums muss auch beschlossen und mitgeteilt werden, wenn sie	Lückenschluss. Bislang war hier nur geregelt, dass, wenn sich curriculare Inhalte ändern, die eine Änderung des Curriculums

	während des laufenden Studiums erfolgt und KEINE Änderung der Curricula zur Folge hat	zur Folge haben, diese nur prüfbar sind, wenn dies vom FBR beschlossen und den Studierenden so mitgeteilt wird. Dies betrifft aber gleichermaßen Änderungen, bei denen das Curriculum nicht geändert werden muss. Beispiel: eine Rechtsnorm, die als ganze im Curriculum steht, bekommt umfangreiche neue Absätze.
6.1 und 6.5.1	Bei der Notenberechnung werden alle Zahlen, auch die innerhalb des Rechengangs, auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung verwendet.	Klarstellung der alten Regelung, welche in Grenzfällen zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hätte
6.2.3 und 6.3.2.6	Möglichkeit, nach Abgabe einer Haus- bzw. Bachelorarbeit ein Kolloquium abzuhalten	Möglichkeit, durch ein der Arbeit folgendes Gespräch mit den Studierenden herauszuarbeiten, ob die Arbeit wirklich in Eigenleistung oder komplett durch KI erarbeitet wurde.
6.3.2.2	Alle empirischen Erhebungen bedürfen der Genehmigung des Dekanats	Bislang konnten „Einzelanfragen ohne offiziellen Charakter“ ohne Genehmigung durchgeführt werden. Die Unterscheidung war unklar und führte dazu, dass umfangreich zunächst Kontakte hergestellt wurden, um dann hinterher vermeintlich „bekannte Personen“ inoffiziell befragen zu können. Eine koordinierende Lenkung durch die Landespolizei war somit nicht möglich.
6.3.2.5	Präzisierung von Sperrvermerk und Verschlussache	Die alte Regelung machte den Unterschied sowie die Konsequenzen der Einordnung nicht deutlich und enthielt einen inhaltlichen Fehler.
6.4	Festlegung, dass die mündliche Abschlussprüfung grundsätzlich 40 Minuten dauert und 45 Minuten nicht überschreiten soll	Die alte Regelung, nach der die Prüfung 45 Minuten dauern soll,

		war bei vier Prüfungsteilen unpraktikabel.
6.5.3	Deckelung der Anzahl der Termine, die jedem Studierenden für jede Modulprüfung insgesamt angeboten werden muss, auf insgesamt sechs Termine + keine fachbezogenen Nachprüfungen mehr bei nicht bestandenen Modul im Hauptpraktikum, dafür Wiederholung des gesamten Hauptpraktikums mit ggf. Hospitation in einem bestandenen Modul des Hauptpraktikums	Verhinderung einer Verzögerung von Leistungsnachweisen mit immer wieder erfolgten Krankmeldungen + Umsetzung des FBR-UB vom 10.01.2025
6.7	Streichung der Regelung, dass das Prüfungsamt festlegt, welche Prüfungsteile Bestand haben, wenn während einer Prüfung ein krankheitsbedingter Abbruch erfolgt + Verweis auf das Merkblatt zu Erkrankungen	Die Regelung wurde so nie praktiziert. Eine teilweise Anerkennung einer teilweise geschriebenen Klausur ist nicht handelbar, dasselbe gilt für Präsentationsprüfungen. Für Hausarbeiten konnte die Regelung schon naturgemäß nicht gelten. + Im Merkblatt sind die Verfahrenswege bei Erkrankungen während Unterricht, Prüfungen und Sport detailliert geregelt. Auf eine Detailregelung in der StudO selbst kann so zugunsten einer größeren Flexibilität verzichtet werden.
6.8	Änderung der Regelung zu Täuschungsversuchen	Präzisierung der alten Regelung für eine bessere Verständlichkeit
6.9	Ergänzung eines Hinweises auf das Überdenkungsverfahren	Neben dem förmlichen Widerspruchsverfahren lässt die Rechtsprechung auch das schnellere und weniger förmliche Überdenkungsverfahren zu. Die Einzelheiten sind ebenfalls im Merkblatt geregelt. Das Merkblatt (Anlage 7) wurde ebenfalls überarbeitet. Sie

		wurde präzisiert und leserfreundlicher strukturiert.
--	--	--

Folgende Änderungen gelten auch für die Studierenden der Jahrgänge ab Einsteiger 2023 bzw. Aufsteiger 2025:

- 5.1 Änderung curricularer Inhalte (Klarstellung, vorteilhaft für die Studierenden)
- 6.1 Notenberechnung mit zwei Nachkommastellen (Klarstellung)
- 6.3.2.2 Alle empirischen Erhebungen sind zu genehmigen (gilt nur für Jahrgang Einsteiger 2024ff., da sich die Jahrgänge Einsteiger 2023 und Aufsteiger 2025 schon im Verfahren zur Erstellung der Bachelorarbeit befinden)
- 6.3.2.5 Sperrvermerk / Verschlussache (Klarstellung)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gaby Häuser
Dekanin Fachbereich Polizei